

Entwicklungsprojekt 4.2.483

Erlangung von Sachkundenachweisen durch eine anerkannte Berufsausbildung im dualen System mit den Teilprojekten

- Biologielaborant/-in und Tierpfleger/in - Fachrichtung Forschung und Klinik: Erwerb der Sachkundenachweise im Bereich Tierversuche
- Fleischer/-in: Erwerb der Sachkunde zum Schlachten von Tieren
- Tierpfleger/-in – Fachrichtung Tierheim und Tierpension: Erwerb der Sachkunde zum Führen einer Hundeschule
- Übersicht zu Sachkundeanforderungen durch abgeschlossene Berufsausbildungen und Fortbildungsabschlüsse

Teil V des Abschlussberichtes

Übersicht zu Sachkundeanforderungen durch abgeschlossene Berufsausbildungen und Fortbildungsabschlüsse

Markus Bretschneider

Magret Reymers

Johanna Telieps

Laufzeit: I/2015 – I/2016

Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 1002

Fax: 0228 / 107 - 2975

E-Mail: bretschneider@bibb.de

Bonn, März 2016

www.bibb.de

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
BG	Berufsgenossenschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
KMK	Kultusministerkonferenz
KWB	Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung e.V.
TSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchIV	Tierschutz-Schlachtverordnung
TierSchTrV	Tierschutz-Transportverordnung
TierSchVersV	Tierschutz-Versuchstierverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	4
1 Ausgangssituation.....	4
2 Projektziele.....	4
3 Methodische Vorgehensweise	5
4 Ergebnisse	5
4.1 Tierschutzrecht.....	5
4.1.1 <i>Derzeit als Sachkundenachweis anerkannte Berufsausbildungen.....</i>	<i>5</i>
4.1.2 <i>Berufsausbildungen, die aufgrund von Neuordnungen keine „Nachfolger“ hinsichtlich des Sachkundenachweises haben</i>	<i>9</i>
4.1.3 <i>Weitere Berufsausbildungen, die als Sachkundenachweis in Frage kommen.....</i>	<i>9</i>
4.1.4 <i>Sachkundeansforderungen, die mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 neu eingeführt worden sind.....</i>	<i>10</i>
4.1.5 <i>Sonstige Ergebnisse</i>	<i>10</i>
4.1.6 <i>Ausblick auf eine mögliche Novellierung der AVV.....</i>	<i>12</i>
4.2 Sachkundeansforderungen in weiteren Gesetzen.....	13
5 Zielerreichung.....	18
6 Empfehlungen, Transfer, Ausblick	18
Veröffentlichungen	18
Anhang: Textauszüge aus Gesetzen /Verordnungen	19

Das Wichtigste in Kürze

Aus Sicht des Berufsbildungssystems besteht ein gewisses Interesse, Sachkundeanforderungen – soweit die betroffenen Tätigkeiten berufstypisch sind – in die Aus- oder Fortbildung zu integrieren, damit der Berufs – oder Fortbildungsabschluss als Nachweis der Sachkunde anerkannt wird. Dies ist im Bereich des Tierschutzes gängige Praxis, allerdings liegt keine zusammenfassende Übersicht vor. Mit der vorliegenden Untersuchung wird dokumentiert, welche Berufe nach welcher Rechtsvorschrift als Sachkundenachweis für Anforderungen nach dem Tierschutzgesetz gelten. Weiterhin wird abgeklärt, welche weiteren Berufe als Sachkundenachweis in Frage kämen, wobei auch „neue“, seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 gültige Sachkundeanforderungen berücksichtigt werden.

Das Ergebnis zeigt u.a., dass die Möglichkeit Nachweise der Sachkunde nach dem Tierschutzgesetz durch einen Berufsabschluss zu erbringen im kaufmännischen Bereich (Zoofachhandel, Fischhandel) ein „Auslaufmodell“ darstellt. Gründe hierfür sind Neuordnungen ohne Beibehaltung vorheriger Differenzierungen und Änderung der Ausbildungsinhalte. Bisher nicht erfasst wird die Aufhebung eines Fortbildungsabschlusses zugunsten eines neuen Berufs (Schädlingsbekämpfung).

Die Ergebnisse des Projekts können Hinweise für die Ordnungsarbeit des BIBB geben.

1 Ausgangssituation

Das Tierschutzgesetz (BGBl. I 1 Nr. 37 Seite 1308 ff.) enthält 6 Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die u.a. dazu dienen sollen, Sachkundeanforderungen durch Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten erforderlich sind, zu konkretisieren und das Verfahren zu deren Nachweis festzulegen. Weiterhin ist eine Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Anforderungen erlaubnispflichtiger Tätigkeiten vorhanden.

2 Projektziele

Zentrales Ziel dieses Teilprojektes ist entsprechend der Weisung die „Erstellung einer Übersicht für alle Sachkundenachweise, für die bisher abgeschlossene Berufsausbildungen oder Weiterbildungsabschlüsse als Sachkundenachweis nach dem Tierschutzgesetz anerkannt wurden“ und die Prüfung, „welche Berufs- und Weiterbildungsabschlüsse ggfs. bei neu eingeführten Sachkundenachweisen einschlägig sein könnten.“ Weiterhin wird überprüft, ob die genannten Berufe hinsichtlich Berufsbezeichnung, Struktur und Inhalten noch aktuell sind bzw. ob neue Berufe hinzugekommen sind.

Um einen breiteren Überblick über die Bedeutung von Berufsabschlüssen als Sachkundenachweis zu erhalten, werden weitere Gesetze aus den Bereichen Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- sowie des Verbraucherschutzes in die Untersuchung einbezogen.

3 Methodische Vorgehensweise

Das Tierschutzgesetz wird im Hinblick auf im Gesetzestext formulierte Sachkundeanforderungen bzw. Ermächtigungen zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen analysiert. Es folgt die Durchsicht der ermittelten Rechtsverordnungen im Hinblick auf die Nennung von dualen Berufsausbildungen und Fortbildungsprüfungen als Sachkundenachweis. Die genannten Berufe werden daraufhin überprüft, ob die derzeit gültigen Ausbildungsordnungen nach Inhalt, Struktur und Bezeichnung mit genannten „Vorgängern“ gleichzusetzen sind oder sich durch Neuordnungen Änderungen ergeben haben. Weiterhin wird abgeklärt, welche weiteren Berufe als Sachkundenachweis in Frage kommen können.

Um zu erfassen, welche Sachkundeanforderungen erst seit Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 gestellt werden, werden weiterhin „altes“ und „neues“ Tierschutz Gesetz verglichen.

Neben dem Tierschutzgesetz werden folgende Gesetze im Hinblick auf Sachkundeanforderungen durchgesehen: Arzneimittelgesetz, Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz, Chemikaliengesetz, Gewerbeordnung, Pflanzenschutzgesetz und Sprengstoffgesetz.

4 Ergebnisse

4.1 Tierschutzrecht

4.1.1 Derzeit als Sachkundenachweis anerkannte Berufsausbildungen

Das Tierschutzgesetz enthält 6 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Konkretisierung von Sachkundeanforderungen, denen inhaltlich folgende 5 Verordnungen zugeordnet werden können:

- Tierschutz-Hundeverordnung (2. Mai 2001, BGBl I, S. 838)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV, in der Fassung der Bekanntmachung vom August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom Februar 2014 (BGBl. I S. 94)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)
- Tierschutz-Transportverordnung (TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)
- Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVerV) vom 1. August 2013 zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145)

Die Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 1a bezieht sich auf Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren. Ob dies auch Sachkundeanforderungen an die Durchführenden einschließt, kann nicht beurteilt werden. Die Verordnungsermächtigung ist bisher nicht umgesetzt worden (s.a. Teilprojekt Tierpfleger/-in Tierheim und Tierpension).

Verordnungsermächtigung	Gegenstand der Sachkundeanforderungen	Verordnung
§ 2 Absatz 1	Haltung von Tieren einschließlich Versuchstieren	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung Tierschutz-Versuchstierverordnung Tierschutz-Hundeverordnung
§ 2 Absatz 1a	Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren	Keine Regelung gefunden
§ 2 Absatz 2	Transport von Tieren einschließlich Versuchstieren	Tierschutztransportverordnung
§ 4 b Nummer 1 d	Betäuben und Töten von Tieren einschließlich Versuchstieren	Tierschutz-Schlachtverordnung Tierschutz-Versuchstierverordnung
§ 6 Absatz 6	Betäuben von Tieren (ohne Versuchstiere) im Rahmen von Eingriffen	Keine Regelung gefunden.
§ 9 Absatz 1 und Absatz 2	Durchführung von Tierversuchen	Tierschutz-Versuchstierverordnung
§ 11 Absatz 2 Nr. 2	Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren (Erlaubnisvorbehalt) § 11 Absatz 2 Nr. 2 TierSchG ist Ermächtigungsgrundlage für RVO zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Erteilung der Erlaubnis zu § 11 Absatz 1 Nr. 1- 8 2. Züchten / Halten von Wirbeltieren zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken; 3. Halten von Tieren in Tierheim oder ähnlicher Einrichtung, 4. Halten und zur Schaustellen von Tieren in einem Zoo oder einer vgl. Einrichtung, 5. Verbringen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, ins Inland, zum Zwecke der Abgabe und Vermittlung gegen Entgelt 6. Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder hierfür Einrichtungen unterhalten 7. Durchführen von Tierbörsen (...) oder 8. Gewerbsmäßig a) Züchten oder Halten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild, b) Handeln mit Wirbeltieren, c) Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebs, d) zur Schaustellen von Tieren oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen, e) Bekämpfen von Wirbeltieren als Schädlinge, f) Ausbilden von Hunden für Dritte oder Anleiten der Tierhalter für die Ausbildung der Hunde	Keine Regelung gefunden außer der Tierschutz-Versuchstierverordnung zu §11 Absatz 1 Nr. 1, der sich auf Versuchstiere bezieht und deshalb an in Spalte 2 nicht aufgeführt wird.

Tabelle 1: Verordnungsermächtigungen im Tierschutzgesetz, Gegenstand der Sachkundeanforderungen und zugeordnete Verordnungen

In den genannten Verordnungen werden die nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten beschrieben, wobei allerdings Unterschiede im Detaillierungsgrad bestehen.

Lediglich in zwei der o.g. Verordnungen werden bestimmte Berufe als Sachkundenachweis genannt, in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der Tierschutz-Transportverordnung.

In der Tierschutz-Schlachtverordnung wird kein Bezug zu Berufen hergestellt. Sie verweist aber in § 4 (2) auf die Verordnung (EG) 1099/2009 Art. 21 Abs. 7. Dort wird die Gleichwertigkeit anderer Qualifikationen behandelt und eine Liste darüber eingefordert. Für Deutschland entspricht dies der Liste des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI-Liste). Und diese nennt für Handhabung und Pflege von Tieren die Berufe Landwirt/-in bzw. Tierwirt/in, wobei sich die Sachkunde jeweils auf die Tierart bezieht, die in die Ausbildung einbezogen wurde (Siehe auch Teilprojekt Fleischer/in).

In der Tierschutz-Versuchstierverordnung wird ebenfalls kein Bezug zu Berufen hergestellt. In § 16 und §17 ist aber festgelegt, dass die für die Durchführung von Tierversuchen, Schmerzlinderung und Betäubung erforderlichen, in Anlage 1 Abschnitt 3 der Verordnung beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Berufsausbildung bzw. Studiums erworben werden

müssen (siehe auch Teilprojekt Biologielaborant/in, Tierpfleger/in – Fachrichtung Forschung und Klinik).

In die Auswertung hinsichtlich des Nachweises von Sachkundenanforderungen durch Berufsabschlüsse wird auch die nach wie vor gültige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) vom 9. Februar 2000, http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/Teilliste_Bundesministerium_f_r_Ern_hrung_Landwirtschaft_und_Verbraucher-schutz.html#bsvwbund_09022000_32135220006 einbezogen. Die AVV zielt darauf, den Vollzug des Tierschutzgesetzes in den Ländern zu vereinheitlichen. Sie wird von Bundesseite erlassen und bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die AVV stellt de facto zusammenfassend dar, welche Berufe als Sachkundenachweis gemäß einer der genannten Verordnungen gelten oder nach übereinstimmender Auffassung der Länder/Genehmigungsbehörden der Länder den Sachkundenanforderungen entsprechen.

Vorschrift	Genannte Berufe
TierSchNutztV	§ 17 (Haltung von Masthühnern): „eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin Fachrichtung Geflügelhaltung oder Landwirt oder Landwirtin, eine bis zum 30. Juni 1999 erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Beruf Hauswirtschafter oder Hauswirtschafterin mit dem Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft“ § 35a (Haltung von Kaninchen): „eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin oder Landwirt oder Landwirtin“
TierSchTrV	§ 4 Absatz 1 Nr. 2: „eine nach dem 5. Januar 2007 bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Fleischer (einschließlich Schlachten von Tieren), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder anderer anerkannter Berufsabschlüsse oder Nachweise, die die erforderliche Fachkunde voraussetzen“
TierSchIV	Keine Berufe benannt, nur mittelbar durch Verweis auf FLI-Liste
TierSchVersV	Keine Berufe benannt
AVV	„3.2.2 Folgende abgeschlossene Berufsausbildungen oder Weiterbildungsabschlüsse gelten als Sachkundenachweis für das Betäuben oder Töten von Tieren derjenigen Kategorie, auf die sich die jeweilige Ausbildung bezieht: <ul style="list-style-type: none"> – Fleischer/Fleischerin, – Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fische, – Verkäufer/Verkäuferin im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fische, – Fischwirt/Fischwirtin, – Biologielaborant/Biologielaborantin, – Tierwirt/Tierwirtin, – Landwirt/Landwirtin, – Tierpfleger/Tierpflegerin, – Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin, – Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin, – Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin, sofern nicht aufgrund von Differenzierungen in Aus- oder Weiterbildungsordnungen im Einzelfall feststeht, dass das Betäuben und Töten nicht Gegenstand der Ausbildung war.“ 9.1.1.2 (im Hinblick auf Behandlungen und nichtoperative Eingriffe) „Bei Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Biologielaboranten/zur Biologielaborantin (...) sollen die erforderlichen Fachkenntnisse zur Durchführung der in der Ausbildungsordnung beschriebenen Behandlungen und nichtoperativen Eingriffe an Wirbeltieren vorausgesetzt werden.“ 12.2.2.2: „Für den Bereich Zoofachhandel kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum Geprüften Tierpflegemeister/zur Geprüften Tierpflegemeisterin in Betracht.“

Tabelle 2: Nennung von Berufen in einschlägigen Verordnungen sowie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz

In der nachfolgenden Tabelle sind die als Sachkundenachweis genannten Berufe alphabetisch aufgelistet. Die Anmerkungen geben Auskunft über ggfs. „fehlende“ Berufe oder Besonderheiten, die sich aus Neuordnungen oder Aufhebungen von Berufen ab dem Jahr 2000 ergeben haben.

Beruf	Gegenstand der Sachkunde	Fundstelle	Anmerkungen
Biologielaborant	<ul style="list-style-type: none"> - Betäuben oder Töten* - Durchführung von Tierversuchen* 	<ul style="list-style-type: none"> - AVV, Nr. 3.2.2 - AVV, Nr. 9.1.1.2 	<p>✓</p> <p>s. auch Teilprojekt Biologielaborant / Tierpfleger – Fachrichtung Forschung und Klinik</p>
Fischwirt	<ul style="list-style-type: none"> - Betäuben oder Töten * 	<ul style="list-style-type: none"> - AVV 3.2.2 	<p>✓</p>
Fleischer (Wahlqualifikation Schlachten)	<ul style="list-style-type: none"> - Transport, Betreuen, Ruhigstellen, - Betäuben, Schlachten, Töten* 	<ul style="list-style-type: none"> - TierSchTrV, § 4 - TierSchIV, § 4 - AVV, Nr. 3.2.2 	<p>s. Teilprojekt Fleischer/in</p>
Geprüfter Schädlingsbekämpfer	<ul style="list-style-type: none"> - Betäuben oder Töten* 	<ul style="list-style-type: none"> - AVV, Nr. 3.2.2 	Bei dem genannten Fortbildungsabschluss handelt es sich um eine Regelung der HWK Erfurt (13.09.06). Die bundeseinheitliche Umschulungsverordnung wurde mit der Schaffung des Berufs Schädlingsbekämpfer/in im Jahr 2004 aufgehoben.
Geprüfter Tierpflegemeister	<ul style="list-style-type: none"> - Betäuben oder Töten* - Handel mit Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> - AVV, Nr. 3.2.2 	<p>✓</p>
Hauswirtschaftler Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Haltung von Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> - TierSchNutztV 	<p>✗ Die derzeit gültige Ausbildungsordnung vom 30.06.1999 enthält keinen Schwerpunkt „Ländliche Hauswirtschaft“ und weist keine den Sachkundeanforderungen entsprechenden Inhalte aus.</p>
Kaufmann im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fische	<ul style="list-style-type: none"> - Betäuben oder Töten* 	<ul style="list-style-type: none"> - AVV, Nr. 3.2.2 	<p>Die AO aus dem Jahr 1987 enthielt u.a. einen Fachbereich/Sortiment Lebensmittel und erlaubte die Ausbildung in weiteren vergleichbaren Fachbereichen/Sortimenten, wobei ein Fachbereich/Sortiment Fische möglich erscheint. Ob das Betäuben und Töten von Fischen hier regelmäßig Gegenstand der Ausbildung war, kann nicht beurteilt werden.</p> <p>✗ Die AO enthält seit 2004 keine Differenzierung hinsichtlich Fachbereich oder Sortiment/Warengruppe. Ausbildungsinhalte, die den Sachkundeanforderungen entsprechen, sind nicht im Ausbildungsrahmenplan ausgewiesen.</p>
Kaufmann im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel	<ul style="list-style-type: none"> - Handel mit Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> AVV, Nr. 3.2.2 	<p>✓ In der AO aus dem Jahr 1987 gab es einen Fachbereich Zoofachhandel /Sortiment, womit die Sachkundeanforderungen an das halten für Tieren abgedeckt wurden.</p> <p>✗ Die AO enthält seit 2004 keine Differenzierung nach Fachbereichen. Ausbildungsinhalte, die den Sachkundeanforderungen entsprechen, sind nicht im Ausbildungsrahmenplan ausgewiesen.</p>
Landwirt	<ul style="list-style-type: none"> - Haltung von Masthühnern bzw. Kaninchen - Transport von Tieren - Betäuben oder Töten* 	<ul style="list-style-type: none"> - TierSchNutztV - TierSchTrV - AVV, Nr. 3.2.2 	<p>Haltung ✓</p> <p>Transport ✓</p> <p>Betäuben und Töten ✗ : keine Inhalte zur Betäubung und/oder (Not)Tötung in der AO</p>
Pferdewirt	<ul style="list-style-type: none"> - Transport von Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> - TierSchTrV 	<p>✓</p>
Tierpfleger	<ul style="list-style-type: none"> - Transport von Tieren - Betäuben oder Töten* - Handel mit Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> - TierSchTrV - AVV, Nr. 3.2.2 	<p>✓,</p> <p>s.a. Teilprojekt Biologielaborant/in sowie Tierpfleger/in – Fachrichtung Forschung und Klinik</p> <p>Tierpfleger/in - Fachrichtung Forschung und Klinik erfüllt nach geringen Anpassungen die Anforderungen der Tierschutz-Versuchstierverordnung</p>
Tierwirt, Tierwirt - Fachrichtung Geflügelhaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Haltung von Masthühnern bzw. Kaninchen - Transport von Tieren - Betäuben oder Töten* 	<ul style="list-style-type: none"> - TierSchNutztV - TierSchTrV - AVV, Nr. 3.2.2 	<p>✓</p>
Verkäufer im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fische	<ul style="list-style-type: none"> - Betäuben oder Töten* 	<ul style="list-style-type: none"> - AVV, Nr. 3.2.2 	<p>Die AO aus dem Jahr 1987 enthielt u.a. einen Fachbereich/Sortiment Lebensmittel und erlaubte die Ausbildung in weiteren vergleichbaren Fachbereichen/Sortimenten, wobei ein Fachbereich/Sortiment Fische möglich erscheint. Ob das Betäuben und Töten von Fischen hier regelmäßig Gegenstand der Ausbildung war, kann nicht beurteilt werden.</p> <p>✗ Die AO enthält seit 2004 keine Differenzierung hinsichtlich Fachbereich oder Sortiment/Warengruppe. Ausbildungsinhalte, die den Sachkundeanforderungen entsprechen, sind nicht im Ausbildungsrahmenplan ausgewiesen.</p>

*jeweils für Verfahren und Tiere derjenigen Kategorie, auf die sich die Ausbildung bezieht

Tabelle 3. Alphabetische Auflistung von als Sachkundenachweis genannten Berufen mit Anmerkungen zur Aktualität

4.1.2 Berufsausbildungen, die aufgrund von Neuordnungen keine „Nachfolger“ hinsichtlich des Sachkundenachweises haben

- Bei den kaufmännischen Berufen, die in der AVV genannt werden, stellt der Sachkundenachweis durch eine Berufsausbildung ein „Auslaufmodell“ dar, da die seit 2004 erlassenen Ausbildungsordnungen keine Ausbildungsinhalte ausweisen, die den Sachkundeanforderungen im Hinblick auf die Haltung von Tieren (Zoofachhandel) bzw. Betäubung und Tötung von Tieren (Fischhandel) entsprechen. Dies gilt für die Berufe Kaufmann/-frau im Einzelhandel sowie Verkäufer/-in im Einzelhandel. Hier ist der Sachkundenachweis für Alle, die auf der Grundlage von Ausbildungsordnungen ab dem Jahr 2004 ausgebildet worden sind, personenbezogen zu erbringen.
Da angenommen werden kann, dass bei einer Berufsausbildung im Zoofachhandel oder Fischhandel - über die Mindestanforderungen hinausgehend - den Sachkundeanforderungen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten im Betrieb vermittelt werden, wird empfohlen die Relevanz entsprechender Zusatzqualifikationen oder Wahlqualifikationen in Neuordnungsverfahren zu prüfen. Eine weitere Option, die geprüft werden könnte, ist die Einbeziehung des Fischhandels in den Beruf Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk.
- Gleiches gilt ggfs. für den in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genannten Beruf Hauswirtschafter/-in, sofern die Ausbildung im Bereich der Landwirtschaft erfolgt.

4.1.3 Weitere Berufsausbildungen, die als Sachkundenachweis in Frage kommen

- Als Sachkundenachweis für das Betäuben und Töten von Tieren kommt zusätzlich zum/zur Geprüften Schädlingsbekämpfer/-in nach der 2006 erlassenen Prüfungsordnung der Handwerkskammer Erfurt bzw. auf der Grundlage der bis 2004 gültigen Umschulungsverordnung der Beruf **Schädlingsbekämpfer/-in** (Ausbildungsordnung vom 15.07.2004 / Seite 1638 in Teil I BGBl) in Frage. Einschlägige Inhalte sind im Ausbildungsrahmenplan und im Rahmenlehrplan vorhanden. Sie sind auch Teil der Prüfungsanforderungen.
- Die Sachkundeanforderungen für die Durchführung von Tierversuchen werden (neben dem Biologielaboranten) auch durch den Beruf **Tierpfleger/-in – Fachrichtung Forschung und Klinik** abgedeckt, (s. Teilprojekt Biologielaborant/-in sowie Tierpfleger/-in – Fachrichtung Forschung und Klinik), insbesondere wenn die im Teilprojekt Biologielaborant/in und Tierpfleger – Fachrichtung Forschung und Klinik für die Berufsausbildung Tierpfleger/in vorgeschlagenen Anpassungen umgesetzt werden.

4.1.4 Sachkundeanforderungen, die mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 neu eingeführt worden sind

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurden in §11 zwei neue Erlaubnisvorbehalte eingefügt bezüglich Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren. Es handelt sich um § 11 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 8f

„Wer (...)

5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
- 8 f) gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will,

bedarf der Erlaubnis“

Nach § 11 Absatz 2 wird das Bundesministerium ermächtigt, „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (...)

1. das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis, zu regeln.“

Weiterhin besteht im Hinblick auf die Ausbildung von Tieren eine Ermächtigungsgrundlage in § 2 Absatz 1a:

„(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.“

Bisher wurde keine der beiden genannten Verordnungsermächtigungen umgesetzt. Es bleibt damit offen, ob die Rechtsverordnungen auch Sachkundeanforderungen an die Durchführenden stellen werden.

4.1.5 Sonstige Ergebnisse

Hinsichtlich der Sachkunde zur Durchführung von Tierversuchen sowie Schmerzlinderung und Betäubung wird zwischen den Ausführungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes unter Nr. 9.2.2.1 und den §§ 16, 17 der Tierschutz-Versuchstierverordnung ein Widerspruch gesehen, insbesondere wenn die im Teilprojekt Biologielaborant/in und Tierpfleger/-in – Fachrichtung Forschung und Klinik vorgeschlagenen Anpassungen umgesetzt werden.

Wenn die Anforderungen von Anlage 1 Abschnitt 3 der Tierschutz-Versuchstierverordnung von der Ausbildung abgedeckt sind, ist die Einschränkung nach Nr. 9.2.2.1 der AVV nicht plausibel.

Tierschutz-Versuchstierverordnung	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV)
<p>§ 16 Anforderungen an die Sachkunde</p> <p>(1) Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen. Darüber hinaus dürfen Tierversuche nur</p> <p>3. von Personen, die nachweislich im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, durchgeführt werden. (...)</p> <p>§ 17 Schmerzlinderung und Betäubung</p> <p>(1) Bei der Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern ist durch Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren sicherzustellen, dass Schmerzen und Leiden bei dem verwendeten Tier auf das geringstmögliche Maß vermindert werden.</p> <p>(2) Satz 3 : Die Betäubung darf bei Wirbeltieren nur von einer Person, die die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes und des § 16 Absatz 1 Satz 2 erfüllt, oder, soweit die Durchführung der Betäubung Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Weiterbildungszwecken dient, in Anwesenheit und unter Aufsicht einer solchen Person vorgenommen werden.</p>	<p>9.1 Qualifikation der Personen, die Tierversuche durchführen (§ 9 Abs. 1 – TSchG alt)</p> <p>9.1.1 Die für die Durchführung von Tierversuchen geforderten Fachkenntnisse werden in der Regel durch geeignete Ausbildung oder berufliche Erfahrung erworben. (...)</p> <p>9.1.2 (...) Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung kann durch ein entsprechendes Abschlusszeugnis oder ein in Deutschland als gleichwertig anzuerkennendes (EU) oder anerkanntes (Drittstaaten) Abschluss- oder Prüfungszeugnis erbracht werden</p> <p>9.1.1.2 hinsichtlich Behandlungen und nichtoperative Eingriffe an Wirbeltieren (...)</p> <p>„Bei Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Biologielaboranten/zur Biologielaborantin oder einer sonstigen erfolgreichen Berufsausbildung, bei der die erforderliche Sachkunde nachweislich vermittelt wird, sollen die erforderlichen Fachkenntnisse zur Durchführung der in der Ausbildungsordnung beschriebenen Behandlungen und nichtoperativen Eingriffe an Wirbeltieren vorausgesetzt werden“. (...)</p> <p>9.2.2.1 Für die Voraussetzungen, die von Personen zur Durchführung der Betäubung erfüllt sein müssen (-..) gelten die Nummern 9.1.1 und 9.1.2 sinngemäß mit der Einschränkung, dass die in der Ausbildung zum Biologielaboranten vermittelten Fachkenntnisse für die Betäubung von Wirbeltieren nicht ausreichen, um diese Tätigkeit ohne Aufsicht auszuführen.</p> <p>9.2.2.2 Der Vorbehalt der Aufsicht durch die in Nummer 9.2.2.1 genannten Personen bedingt nicht deren ständige Anwesenheit; sie müssen jedoch im Bedarfsfall zur Stelle sein</p>

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Regelungen zur Schmerzlinderung und Betäubung nach der Tierschutz-Versuchstierverordnung und der AVV

4.1.6 Ausblick auf eine mögliche Novellierung der AVV

gültige Fassung der AVV	Berufe, die für die Sachkunde einschlägige Inhalte aufweisen und aus Sicht des BIBB als Sachkundenachweis in die AVV aufgenommen werden könnten
Halten von Tieren derzeit nicht ausgeführt	<p>Haltung / Pflege von Tieren (ohne Versuchstiere)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischwirt/-in, Fischwirtschaftsmeister/-in - Landwirt/-in; Landwirtschaftsmeister/-in - Pferdewirt/-in Pferdewirtschaftsmeister/-in - Tierwirt/-in, Tierwirtschaftsmeister/-in - Tierpfleger/-in, Tierpflegemeister/-in <p>jeweils für Tiere derjenigen Kategorie, auf die sich die Ausbildungsordnung bezieht. (personenbezogene Sachkunde auch für Tiere derjenigen Kategorie, die über die Mindestanforderung hinausgehendnachweislich in die Ausbildung einbezogen wurden.)</p>
Transport von Tieren derzeit nicht ausgeführt	<p>Transport von Tieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biologielaborant/-in, Fischwirt/-in, Fischwirtschaftsmeister/-in - Landwirt/-in; Landwirtschaftsmeister/-in - Pferdewirt/-in Pferdewirtschaftsmeister/-in - Tierwirt/-in, Tierwirtschaftsmeister/-in - Tierpfleger/-in, Tierpflegemeister/-in <p>jeweils für Tiere derjenigen Kategorie, auf die sich die Ausbildungsordnung bezieht (personenbezogene Sachkunde auch für Tiere derjenigen Kategorie, die über die Mindestanforderung hinausgehendnachweislich in die Ausbildung einbezogen wurden.)</p>
<p>Betäuben und Töten von Tieren (einschließlich Versuchstieren)</p> <p>„3.2.2 Folgende abgeschlossene Berufsausbildungen oder Weiterbildungsabschlüsse gelten als Sachkundenachweis für das Betäuben oder Töten von Tieren derjenigen Kategorie, auf die sich die jeweilige Ausbildung bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fleischer/Fleischerin, - Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fische, - Verkäufer/Verkäuferin im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fische, - Fischwirt/Fischwirtin, - Biologielaborant/Biologielaborantin, - Tierwirt/Tierwirtin, - Landwirt/Landwirtin, - Tierpfleger/Tierpflegerin, - Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin, - Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin, - Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin, <p>sofern nicht aufgrund von Differenzierungen in Aus- oder Weiterbildungsordnungen im Einzelfall feststeht, dass das Betäuben und Töten nicht Gegenstand der Ausbildung war“.</p>	<p>Betäuben und Töten von Tieren (ohne Versuchstiere)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischwirt/-in - Tierwirt/-in - Tierpfleger/-in - Schädlingsbekämpfer/-in - Geprüfter Schädlingsbekämpfer/-in (nach der 2004 aufgehobenen Umschulungsverordnung) <p>jeweils für Tiere derjenigen Kategorie, auf die sich die Ausbildungsordnung bezieht (personenbezogene Sachkunde auch für Tiere derjenigen Kategorie, die über die Mindestanforderung hinausgehendnachweislich in die Ausbildung einbezogen wurden.)</p> <p>Fraglich sind hier</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaufmann/-frau sowie Verkäufer/-in im Einzelhandel, Fachbereich Lebensmittel, Warengruppe Fische - alle Fortbildungsabschlüsse, da sie bei einschlägiger, mehrjähriger Berufserfahrung ohne vorherige Berufsausbildung erreicht werden können. In diesen Fällen ist nicht sichergestellt, dass eine theoretische und/oder praktische Qualifizierung in diesem Bereich erfolgte. <p>Betäuben und Töten von Versuchstieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biologielaborant/-in - Tierpfleger/in – Fachrichtung Forschung und Klinik <p>jeweils für Tiere derjenigen Kategorie, auf die sich die Ausbildungsordnung bezieht (personenbezogene Sachkunde auch für Tiere derjenigen Kategorie, die über die Mindestanforderung hinausgehendnachweislich in die Ausbildung einbezogen wurden.)</p>
<p>Durchführung von Tierversuchen:</p> <p>9.1.1.2 (im Hinblick auf Behandlungen und nichtoperative Eingriffe) „Bei Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Biologielaboranten/zur Biologielaborantin (...) sollen die erforderlichen Fachkenntnisse zur Durchführung der in der Ausbildungsordnung beschriebenen Behandlungen und nichtoperativen Eingriffe an Wirbeltieren vorausgesetzt werden.“</p>	<p>Durchführung von Tierversuchen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biologielaborant/-in - Tierpfleger/in – Fachrichtung Forschung und Klinik <p>jeweils für Tiere derjenigen Kategorie, auf die sich die Ausbildungsordnung bezieht (personenbezogene Sachkunde auch für Tiere derjenigen Kategorie, die über die Mindestanforderung hinausgehendnachweislich in die Ausbildung einbezogen wurden.)</p>
<p>Handel mit Tieren:</p> <p>12.2.2.2: „Für den Bereich Zoofachhandel kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum Geprüften Tierpflegermeister/zur Geprüften Tierpflegermeisterin in Betracht.“</p>	<p>Sachkundeforderung für den Handel mit Tieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel sofern die Ausbildung nach der bis Ausbildungsordnung aus dem Jahr 1987 erfolgte. - Tierpfleger/-in, Tierpflegemeister/-in

4.2 Sachkundeanforderungen in weiteren Gesetzen

Weitere Gesetze aus den Bereichen Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verbraucherschutz werden in die Betrachtung einbezogen, ohne jedoch zu prüfen, welche Berufe zusätzlich in Frage kommen könnten. Insgesamt zeigt sich, dass die Regelungen keiner einheitlichen Systematik folgen. Die Sachkundeanforderungen werden z.T. abschließend im Gesetz formuliert, z.T. in Rechtsverordnungen. In den nachfolgenden Tabellen ist aufgeführt, welche Berufe ermittelt wurden, die als Sachkundenachweise gelten.

Einbezogen ist auch die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (Chemikaliengesetz), die seit dem 5. Juli 2009 einen Sachkundenachweis für Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen sowie Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen erfordert. Vom Grundsatz her ist eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde. Zulässige Ausnahmen werden an der Qualifikation der Personen, an der Art der Tätigkeit oder an der Art des Betriebs festgemacht:¹ Die Prüfung, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist, liegt bei den IHK und HWK.

Handel

Sachkunde bezüglich	Rechtliche Grundlage	Berufe	Anmerkungen
Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	Arzneimittelgesetz, Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	Drogist/-in,	NO 1992
		Apothekenhelfer/-in	1972 – 1993, 1993 -> pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
		pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	1993 in Nachfolge von Apothekenhelfer/-in, letzte NO 2012

Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse	Chemikaliengesetz Chemikalien-Verbotsverordnung	Drogist/-in	NO 1992
		Schädlingsbekämpfer/-in, Geprüfte/r	UmschulungsVO wurde 2004 aufgehoben; Kammerregelung der HWK Erfurt, 2006 2004: Schaffung des Berufs Schädlingsbekämpfer/-in

¹ „Die Sachkunde nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung“, DIHK Berlin, 2011

Pflanzenschutz

Pflanzenschutz	Pflanzenschutzgesetz Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	Landwirt/-in,	NO 1995
		Forstwirt,-in	NO 1998
		Gärtner/-in,	NO 1996
		Winzer/-in	NO 1997
		Landwirtschaftliche/r Laborant/-in,	seit 2013 Pflanzentechnologe
		Fachkraft Agrarservice	Ab 2009 2013 (ÄnderungsVO)
		Schädlingsbekämpfer/-in	Ab 2004
		Schädlingsbekämpfer/-in, Geprüfter	UmschulungsVO 2004 aufgehoben; seit 2006 Kammerregelung der HWK Erfurt
		Pflanzentechnolog/-in	Ab 2013 Vorgänger s.o.
		Florist/Floristin	NO 1997 2002 ÄnderungsVO

Schädlingsbekämpfung

Sachkunde bezüglich	Rechtliche Grundlage	Beruf	Anmerkungen
Schädlingsbekämpfung	Chemikaliengesetz Gefahrstoffverordnung	Schädlingsbekämpfer/-in	seit 2004
		Schädlingsbekämpfer/-in, Geprüfte/r	UmschulungsVO wurde 2004 aufgehoben; Seit 2006 Kammerregelung der HWK Erfurt
		Gehilfe oder Meister/-in für Schädlingsbekämpfung, (nach nicht mehr geltendem Recht in der BRD oder DDR)	

Transport / Verkehr

Sachkunde bezüglich	Rechtliche Grundlage	Berufe	Anmerkungen
Führen eines Kraftfahrzeugs im Güter- und Personenverkehr, Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz	Berufskraftfahrer/-in	NO 2001
		Fachkraft im Fahrbetrieb	NO 2002

Technik

Sachkunde bezüglich	Rechtliche Grundlage	Beruf	Anmerkungen
Ozonschädigende Stoffe; Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen mit Eingriff in den Kältemittelkreislauf	Chemikaliengesetz, Chemikalien- Ozonschichtverordnung	Kälteanlagenbauer/-in	1978 – 2007, Ab 2007 Mechatroniker/-in für Kältetechnik
		Mechatroniker/-in für Kälte- technik	Ab 2007
Fluorierte Treibhausgas- e; Tätigkeit an Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen (Kategorie I)	Chemikaliengesetz Chemikalien- Klimaschutzverordnung DIHK Berlin, 1/2011² Sachkundebescheinigung für Absolventen der genannten Berufe wird von der IHK ausgestellt	Mechatroniker/-in für Kälte- technik	Ab 2007
		Kälteanlagenbauer	1978 – 2007, Ab 2007 Mechatroniker/-in für Kältetechnik
		Kälte- und Klimaanlagenmonteur	?
		Kühl- und Klimaanlagenmonteur	Im Verzeichnis anerkannter Ausbildungsberufe nicht aufgeführt; evt. DDR Beruf?
Fluorierte Treibhausgas- e; Tätigkeiten an Kfz- Klimaanlagen	Chemikaliengesetz Chemikalien- Klimaschutzverordnung DIHK Berlin, 1/2011 Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Kfz-Klimaanlagen wird von der IHK ausgestellt, wenn der Betrieb bestätigt, dass während der Aus- oder Weiterbildung in den genannten Berufen alle Qualifikationen aus der Verordnung (EG) 307/2008 vermittelt wurden	Mechaniker für Land- u. Baumaschinentechnik	2003 – 2008, davor Landmaschinenmechaniker; Ab 200: Land- und Baumaschinenmechatroniker
		Kfz-Mechatroniker	2007 – 2013; seit 2013 Kraftfahrzeugmechatroniker
		Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	Letzte NO 2014
		Kfz-Servicemechaniker	?
		Kfz-Servicetechniker	Fortbildungsregelung 02.03.1995: Handwerkskammer Cottbus; 15.12.1997: Handwerkskammer Heilbronn-Franken Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker: Fortbildung nach § 53 Abs. 1 BBiG bzw. § 42 Abs. 1 HwO 1997 /2014
		Kfz-Elektriker	Bis 2003; dann Kfz-Mechatroniker, ab 2013 Kraftfahrzeugmechatroniker
		Automobilmechaniker	1987 – 2003; Vorgänger vom Kfz-Mechatroniker und Kraftfahrzeugmechatroniker
Sachkunde Airbag und Gurtstraffer	§ 14 Sprengstoffgesetz , § 4 Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	Voraussetzung für Sachkundeprüfung ist abgeschlossene Berufsausbildung im KFZ-Bereich	

² „Die Sachkunde nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung“, DIHK Berlin, 2011

Versicherungen und Finanzen

Sachkunde bezüglich	Rechtliche Grundlage	Beruf* einschließlich Nachfolger	Anmerkungen
Versicherungs- vermittlung	Gewerbeordnung Versicherungs- vermittlungsverordnung	Fachwirt /-in für Finanzbera- tung (IHK);	Fortbildungsabschluss
		Versicherungskaufmann/- frau für Versicherungen und Finanzen	Fortbildungsabschluss
		Versicherungsfachwirt /-in	Fortbildungsabschluss
		Fachberater/-in für Finanz- dienstleistungen (IHK)	Fortbildungsabschluss nach abgeschlossener Ausbildung als Bank- oder Sparkassen- kaufmann oder -frau und zu- sätzlich eine mindestens einjäh- rige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder - beratung vorliegt
			Fortbildungsabschluss nach abgeschlossener allgemeiner kaufmännische Ausbildung und zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungs- vermittlung oder -beratung vorliegt
			Fortbildungsabschluss und zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungs- vermittlung oder -beratung
		Bank- oder Sparkassen- kaufmann/-frau	Fortbildungsabschluss und zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungs- vermittlung oder -beratung
Investmentfonds-kaufmann/- frau	Fortbildungsabschluss und zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungs- vermittlung oder -beratung		

* lt. Verordnung einschließlich Nachfolger

Sachkunde bezüglich	Rechtliche Grundlage	Beruf*	Anmerkungen
Finanzanlagen- vermittlung	Gewerbeordnung Finanzanlagen- vermittlungs- verordnung	Geprüfte/r Bankfachwirt/-in (IHK),	Fortbildungsabschluss
		geprüfte/r Fachwirt /-in für Versicherungen und Finanzen (IHK),,	Fortbildungsabschluss
		geprüfte/r Investment-Fachwirt/-in (IHK),,	Fortbildungsabschluss
		Geprüfte/r Fachwirt/-in für Finanzberatung (IHK),	Fortbildungsabschluss
		Bank- oder Sparkassenkaufmann/ -frau	Fortbildungsabschluss
		Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“	Fortbildungsabschluss
		Investmentfondskaufmann /-frau	Fortbildungsabschluss
		Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen	Fortbildungsabschluss und zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung

lt. Verordnung einschließlich Vorläufern und Nachfolgern

5 Zielerreichung

Für Sachkundeanforderungen nach dem Tierschutzgesetz und weiteren Rechtsvorschriften wird dokumentiert, welche Berufe als Nachweis der Sachkunde anerkannt werden.

6 Empfehlungen, Transfer, Ausblick

Die Ergebnisse des Projekts können Impulse für Neuordnungsverfahren gegeben und weiterhin ggfs. über die für Berufsbildung zuständigen Ressorts in die geplante, terminlich nicht festgelegte Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes einfließen.

Veröffentlichungen

N. N.

Anhang: Textauszüge aus Gesetzen /Verordnungen

A1 Arzneimittelgesetz

Gegenstand	Rechtliche Grundlagen	Berufe / Anmerkungen
<p>Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Arzneimittelgesetz – Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln</p> <p>(2) Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer Kenntnisse und Fertigkeiten über das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken, Kennzeichnen, Lagern und Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, sowie Kenntnisse über die für diese Arzneimittel geltenden Vorschriften nachweist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen, wie der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis zu erbringen ist, um einen ordnungsgemäßen Verkehr mit Arzneimitteln zu gewährleisten. Es kann dabei Prüfungszeugnisse über eine abgeleitete berufliche Aus- oder Fortbildung als Nachweis anerkennen. (...)</p> <p style="text-align: center;">Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV) vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044) geändert worden ist"</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Nachweis der Sachkenntnis</p> <p>Der Nachweis der Sachkenntnis für den Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (freiverkäufliche Arzneimittel), kann durch eine Prüfung nach den §§ 2 bis 9, durch Prüfungszeugnisse über eine andere abgeleitete berufliche Ausbildung nach § 10 oder in sonstiger Weise nach § 11 erbracht werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Anerkennung anderer Nachweise</p> <p>Folgende Prüfungszeugnisse über eine abgeleitete berufliche Ausbildung werden als Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln anerkannt: (...) das Zeugnis zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als Drogist, das Zeugnis zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als Apothekenhelfer oder als pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte. (...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Drogist/-in, - Apothekenhelfer/-in - pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

A 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Gegenstand	Rechtliche Grundlagen	Berufe / Anmerkungen
<p>Güter- und Personenverkehr</p>	<p align="center">Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - BKrFQG)</p> <p align="center">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die (...) Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.</p> <p align="center">§ 4 Erwerb der Grundqualifikation</p> <p>(1) Die Grundqualifikation wird erworben durch erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung bei einer Industrie- und Handelskammer nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</p> <p align="center">§ 8 Rechtsverordnungen</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die näheren Einzelheiten des Erwerbs der Grundqualifikation und der Weiterbildung, insbesondere über Voraussetzungen der Zulassung der Bewerber oder Bewerberin, Inhalte von Unterricht und Prüfungen sowie die Ausstellung von Bescheinigungen; 2. die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern; 3. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation sowie die Weiterbildung; 4. die Nachweise sowie die Überwachung und das Verfahren; dabei kann auch vorgesehen werden, dass Nachweise von den für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständigen Behörden ausgestellt werden. <p>(2) Die Industrie- und Handelskammern regeln das Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.</p> <p>(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufskraftfahrer/-in - Fachkraft im Fahrbetrieb

A3 Chemikaliengesetz

Gegenstand	Rechtliche Grundlagen	Berufe / Anmerkungen
<p>Asbestsanierung</p>	<p style="text-align: center;">Chemikaliengesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist, beim Herstellen und Verwenden von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sowie bei Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich Maßnahmen der in Absatz 3 beschriebenen Art vorzuschreiben.</p> <p>(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden,</p> <p>4. wie der Betrieb geregelt sein muss, insbesondere</p> <p>f) wie die Beschäftigten sich verhalten müssen, damit sie sich selbst und andere nicht gefährden, und welche Voraussetzungen hierfür zu treffen sind, insbesondere welche Kenntnisse und Fähigkeiten Beschäftigte haben müssen und welche Nachweise hierüber zu erbringen sind,</p> <p>§ 20b Ausschüsse [Ausschuss für Gefahrstoffe, angesiedelt bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz; erlässt technische Regeln zum Umgang mit Gefahrstoffen (TRGS; http://www.baua.de)</p> <p style="text-align: center;">Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)</p> <p>vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)</p> <p style="text-align: center;">Anhang I, Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten</p> <p style="text-align: center;">Nummer 2 Partikelförmige Gefahrstoffe</p> <p>2.4.2 (3) Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Die Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachgewiesen. (...)</p> <p style="text-align: center;">TRGS 519, Ausgabe: Januar 2014*</p> <p>GMBI 2014 S. 164-201 v. 20.3.2014 [Nr. 8/9], geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 136-137 v. 2.3.2015 [Nr. 7]</p> <p style="text-align: center;">2.7 Sachkundige Personen</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 14 GefStoffV ist sachkundig, wer seine bestehende Fachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien erweitert hat. Der Nachweis der Sachkunde für ASI-Arbeiten mit Asbest wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien (Lehrgangsinhalt siehe Anlagen 3 und 4 zu dieser TRGS). Die erfolgreiche Teilnahme ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Abweichend von Satz 1 behalten Sachkundenachweise, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrganges. Die Mindestanforderungen an die Fortbildungslehrgänge werden in Anlage 5 beschrieben.</p> <p>Lehrgangsinhalte und Prüfungsregelungen s. Anlage 3 -5 zur TRGS 519 http://www.baua.de/de/Startseite.html</p>	<p>Keine Berufe genannt</p> <p><i>Keine Nennung von Zugangsvoraussetzungen für die Lehrgänge nach TRGS 519</i></p>

<p>Schädlings- bekämpfung</p>	<p>Lehrgangsdauer: je nach Gefährdungspotential mindestens 32 bzw. 14 Lehreinheiten (LE) à 45 Minuten mit anschließender Prüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Chemikaliengesetz</p> <p style="text-align: center;">Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)</p> <p style="text-align: center;">Anhang I (zu § 8 Absatz 8, § 11 Absatz 3), Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten Nummer 3 Schädlingsbekämpfung</p> <p>(6) Sachkundig im Sinne von Absatz 4 ist, wer sich regelmäßig fortbildet und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Schädlingsbekämpfer/-in vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638) abgelegt hat, 2. die Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte/r Schädlingsbekämpfer/in vom 19. März 1984 abgelegt hat oder 3. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik abgelegt hat. <p>Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen nach Satz 1 gleichwertig anerkannt worden ist. Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schädlingsbekämpfer/-in, VO vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638) - Geprüfte/r Schädlingsbekämpfer/-in nach VO vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) - Gehilfe oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in der BRD oder DDR
<p>Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse</p>	<p style="text-align: center;">Chemikaliengesetz</p> <p style="text-align: center;">Chemikalienverbotsverordnung) vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Sachkunde</p> <p>(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat, 4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt, 5. die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, 6. die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat, 8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht. <p>(2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.</p> <p>In der Bekanntmachung des BMU vom September 2009 zum Sachkundenachweis gemäß § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Drogist/-in) - Geprüfte/r Schädlingsbekämpfer/-in <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Schädlingsbekämpfer/in vom 15. Juli 2004 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 36, 20. Juli 2004) wird nicht erfasst - Die Fortbildungsregelung Geprüfte/r Schädlingsbekämpfer/-in ist eine Kammerregelung der Handwerkskammer Erfurt aus dem Jahr 2006; - Umschulungsverordnung zum Abschluss

	<p>„Der Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ist besonders geregelt durch § 3 Abs. 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Der pflanzenschutzrechtliche Sachkundenachweis ersetzt nicht den Sachkundenachweis nach der ChemVerbotsV, kann jedoch nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 4 ChemVerbotsV für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, wenn die nach dem Pflanzenschutzrecht erworbene Sachkunde auch die in den Anhängen dieser Hinweise geregelte Sachkunde für kennzeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 und für nicht kennzeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 5 ChemVerbotsV einschließlich der Grundprüfung nach Anhang I miterfasst.</p> <p>Die chemikalienrechtlich zuständige Behörde hat unter diesen Voraussetzungen jeweils über die Gleichwertigkeit der Sachkunde nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung mit der Sachkunde nach der ChemVerbotsV hinsichtlich der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zu entscheiden und diese entsprechend zu bestätigen.“</p> <p>Lehrgangs- und Prüfungsinhalte, Prüfungsverfahren werden ausgeführt für 3.1 Umfassende Sachkundeprüfung, 3.2 Eingeschränkte Sachkundeprüfung, 3.3 Eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel, 3.4 Sonstige eingeschränkte Sachkundeprüfung, 3.5 Einschränkung der Prüfung, wenn ausreichende fachliche Vorkenntnisse vorhanden sind.</p>	<p>Geprüfte/r Schädlingsbekämpfer/in wurde 2004 aufgehoben.</p>
<p>Ozonschädigende Stoffe, Rückgewinnung Inspektion/ Wartung von entsprechenden Einrichtungen Dichtheitskontrollen und Reparaturen</p>	<p style="text-align: center;">Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV § 5 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten</p> <p>(1) Die Rückgewinnung von geregelten Stoffen im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 nach Artikel 22 Absatz 1 oder Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, die Rücknahme solcher Stoffe oder von Gemischen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1 Prozent enthalten nach § 3 Absatz 2, die Inspektion und Wartung von sie enthaltenden Einrichtungen oder Produkten nach § 4 Absatz 2 Satz 1 sowie Dichtheitskontrollen und Reparaturen nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und § 4 Absatz 2 Satz 3 dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben, 4. im Falle der Dichtheitskontrollen (...) hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen. <p>(2) Die erforderliche Sachkunde nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat nachgewiesen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder gemäß Absatz 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit ist, sowie jeweils an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungsveranstaltung, in der die Lehrinhalte nach Absatz 3 vermittelt wurden, teilgenommen hat, 2. im Falle von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen eine abgeschlossene Ausbildung als Kälteanlagenbauer/in, Mechatroniker/in für Kältetechnik, staatlich geprüfte/r Techniker/in der Fachrichtung Kälteanlagen-technik oder als Ingenieur/in nach einem Studium, in dem die Grundlagen der Kältetechnik vermittelt wurden, hat, 3. im Falle von Tätigkeiten an Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen eine von der zuständigen Behörde anerkannte Zertifizierung vorweisen kann, 4. eine Sachkundebescheinigung für die entsprechende Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, vorweisen kann oder 5. für die jeweilige Tätigkeit einen Befähigungsnachweis vorweisen kann, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde und der einem Befähigungsnachweis nach den Nummern 1, 2, 3 oder 4 gleichwertig ist. Für die Zwecke dieser Verordnung stehen Nachweise über die Erfüllung von Anforderungen an die Ausbildung nach Nummer 1 oder Nummer 2, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, inländischen Nachweisen gleich, soweit sie gleichwertig sind. <p>(3) Die Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Nummer 1 erstreckt sich auf die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse über die Anlagentechnik, die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die wesentlichen Eigenschaften der</p>	<p>im Falle von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kälteanlagenbauer/-in, - Mechatroniker/in für Kältetechnik, - staatlich geprüfte/r Techniker/-in der Fachrichtung Kälteanlagen-technik

	<p>betreffenden Stoffe und Gemische und die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren. Über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach /-INAbsatz 2 Nummer 1 ist ein Nachweis auszustellen. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Die nach § 5 Absatz 2 Satz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern können im Einzelfall auf Antrag Personen von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 befreien, wenn diese die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Handwerk erfüllen oder anderweitig nachweisen, dass sie für technische oder handwerkliche Tätigkeiten vergleichbar qualifiziert sind. Die zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer kann vor einer Entscheidung eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen.</p> <p>(5) Über die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, einer Zertifizierung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie über die Befreiung nach Absatz 4 ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; ...</p>	
<p>fluorierte Treibhausgase</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten</p> <p>(1) Die in den Artikeln 3, 4 und 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine die betreffende Tätigkeit abdeckende Sachkundebescheinigung nach Absatz 2 oder ein entsprechendes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Zertifikat nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 vorweisen können, 2. über die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen, 3. zuverlässig sind, 4. im Falle der Installation, Wartung oder Instandhaltung von Anlagen nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 in einem nach § 6 oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 für die betreffende Tätigkeit zertifizierten Betrieb beschäftigt sind und 5. im Falle der Dichtheitskontrolle nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen. <p>Satz 1 gilt nicht für die Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgase aus Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für militärische Einsätze verwendet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einem Ausbildungskurs zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung teilnehmen, nach Maßgabe der für die betreffende Tätigkeit anwendbaren Vorschriften des <ol style="list-style-type: none"> a) Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluoriertes Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 3), b) Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluoriertes Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 12), c) Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zu- 	<ul style="list-style-type: none"> – Mechatroniker für Kälte-technik, Kälteanlagenbauer, – Kälte- und Klimaanlage-monteur – Kühl- und Klimaanlage-monteur: <p>können sich die Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen in der Kategorie I durch die IHK ausstellen lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kfz-Mechatroniker, – Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, – Kfz-Service-mechaniker, – Kfz-Service-techniker, – Kfz-Elektriker, – Automobilmechaniker und – Mechaniker für Land- und Baumaschinen-technik <p>können sich von der IHK eine Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen ausstellen lassen,</p>

	<p>sammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluorierte Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 17),</p> <p>d) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 21) oder</p> <p>e) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen (ABl. EU Nr. L 92 S. 25),</p> <p>2. im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 Teile eines Systems oder einer Einrichtung hartlöten, weichlöten oder schweißen, nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 oder</p> <p>3. in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, verfügen, fluorierte Treibhausgase aus Geräten nach den Anlagen 1 und 7 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von weniger als drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen rückgewinnen, nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 303/2008.</p> <p>(2) Eine Sachkundebescheinigung über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit wird Personen ausgestellt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 bestanden haben, 2. im Falle von Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 bestanden haben, 3. im Falle von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 bestanden haben, 4. im Falle von Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 bestanden haben oder 5. im Falle von Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen. <p>Im Falle der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Geräten nach den Anlagen 1 und 7 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, verfügen, ist eine zu dieser Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung nicht erforderlich. Zur Abnahme von Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt sind die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, die Handwerksinnungen, soweit sie nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September</p>	<p>wenn der Betrieb ihnen bescheinigt, dass während der Aus- und Weiterbildung alle Qualifikationen aus der Verordnung (EG) 307/2008 vermittelt wurden.</p>
--	--	---

2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden, sowie die von der zuständigen Behörde nach Absatz 3 anerkannten Stellen. Die zuständigen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerksinnungen erteilen Sachkundebescheinigungen über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit auf Antrag auch Personen, die 1. ein vor dem 4. Juli 2008 erworbenes Abschlusszeugnis eines Ausbildungsganges, der den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, vorweisen oder 2. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 ein Abschlusszeugnis nach Nummer 1 vorweisen, das die in Satz 1 genannten Anforderungen teilweise abdeckt und eine Zusatzprüfung über die darüber hinausgehenden theoretischen und praktischen Anforderungen bestanden haben. Die nach Satz 3 zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern können im Einzelfall auf Antrag Personen von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 befreien, wenn die Personen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Handwerk erfüllen oder anderweitig nachweisen, dass sie für technische oder handwerkliche Tätigkeiten vergleichbar qualifiziert sind. Die zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer kann vor einer Entscheidung eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen.

(3) Die zuständige Behörde kann eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung, ein Unternehmen oder einen Betrieb auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkennen, wenn und soweit die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie die entsprechenden Prüfungen den jeweiligen in den Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, Nr. 304/2008, Nr. 305/2008, Nr. 306/2008 und Nr. 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen und die Einrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in der Lage ist, die Geeignetheit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.

Quelle für nachfolgende Erläuterungen: „Die Sachkunde nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung Neue Pflichten für den Umgang mit fluorierten Treibhausgasen, DIHK Berlin, 9/2010“

§ 4, § 5

Personen, die Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen installieren, auf Dichtheit kontrollieren, warten, instand halten oder die Gase rückgewinnen, benötigen seit dem 4. Juli 2009 eine Sachkundebescheinigung, damit sie diese Tätigkeiten ausführen dürfen.

Sachkundebescheinigungen für ..

1. Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Kategorie I - IV

Kategorie I

Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, Rückgewinnung, Installation und Instandhaltung oder Wartung.

Kategorie II

Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, sofern in den Kältemittelkreislauf, der fluorierte Treibhausgase enthält, nicht eingegriffen wird; Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind, mit weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase betreffen.

Kategorie III

	<p>Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen; Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 6 kg fluorierten Treibhausgasen, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind.</p> <p>Kategorie IV Dichtheitskontrollen von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr, sofern dabei nicht in den Kältemittelkreislauf eingegriffen wird, der fluorierte Treibhausgase enthält.</p> <p>2. Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, 3. Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, 4. Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen und 5. Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen.</p> <p>Für den Erwerb der Sachkundebescheinigungen in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ist das Ablegen einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung Voraussetzung, für die Tätigkeit in Nummer 5 genügt die Teilnahme an einem Lehrgang. Wer eine Sachkundeprüfung nach den Nummern 1 und 2 ablegen will, muss im Regelfall zusätzlich noch eine technische oder handwerkliche Ausbildung mitbringen, z. B. als Energieanlagenelektroniker, Anlagenmechaniker, Industriemechaniker oder Elektroniker für Automatisierungstechnik.</p> <p>Zur Abnahme von Prüfungen (...) und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt sind die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, die Handwerksinnungen, soweit sie nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden, sowie die von der zuständigen Behörde nach Absatz 3 anerkannten Stellen.</p>	
--	--	--

A 4 Gewerbeordnung

Gegenstand	Rechtliche Grundlage	Berufe /Anmerkungen
Spielautomaten aufstellen	<p style="text-align: center;">Gewerbeordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 33c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ...</p> <p>2. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist ...</p>	<p>Bezug zu einem Ausbildungsberuf wird nicht hergestellt</p>

<p>Bewachung des Lebens oder Eigentums fremder Personen</p>	<p style="text-align: center;">Gewerbeordnung vom 22.02.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (BGBl. I S. 2572)</p> <p style="text-align: center;">§ 34a Bewachungsgewerbe</p> <p>(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig ... Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich: 1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, 2. Schutz vor Ladendieben, 3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung</p> <p>2. die Anforderungen und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 1 Satz 6 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung festlegen und</p>	<p>keine Nennung von Ausbildungsberufen</p> <p><i>Anmerkung: Hinweis auf IHK-Lehrgang, nicht aber auf Fachkraft für Schutz und Sicherheit vom 21.05.2008 / Seite 932 in Teil I BGBl</i></p>
<p>Versicherungsvermittlung</p>	<p style="text-align: center;">Gewerbeordnung § 34d Versicherungsvermittler</p> <p>(1) Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. (...) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ...</p> <p>4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt; (...)</p> <p>(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (...) Vorschriften erlassen über</p> <p>2. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nr. 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses ...</p> <p>Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV) "Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 276 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Durch die Sachkundeprüfung nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung erbringt der Prüfling den Nachweis, über die zur Ausübung der in § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennntnisse zu verfügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die Industrie- und Handelskammer die Sachkundeprüfung anbietet.</p> <p>(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Versicherungsvermittlung oder -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein; sie dürfen nicht Personen prüfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.</p>	<p>Abschlusszeugnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungskaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, - Versicherungsfachwirt /-in - Fachwirt /-in für Finanzberatung (IHK); <p>Abschlusszeugnis und mind. einjährige einschlägige Berufserfahrung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau, - Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder - Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an

	<p style="text-align: center;">§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen</p> <p>(1) Folgende Berufsqualifikationen oder deren Nachfolgeberufe werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschlusszeugnis <ol style="list-style-type: none"> c) als Versicherungskaufmann oder -frau oder Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen, d) als Versicherungsfachwirt oder -wirtin oder e) als Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK); 2. Abschlusszeugnis <ol style="list-style-type: none"> a) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder c) als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule <p>und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt;</p> 3. Abschlusszeugnis <ol style="list-style-type: none"> a) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, b) als Investmentfondskaufmann oder -frau oder c) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), <p>wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt.</p> 	<p>einer Hochschule</p> <p>Abschlusszeugnis und mind. zweijährige Berufserfahrung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau - Investmentfondskaufmann/-frau oder - Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK),
<p>Finanzanlagenvermittler,</p>	<p style="text-align: center;">Gewerbeordnung § 34f, h § 34f Finanzanlagenvermittler</p> <p>(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, 2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, 3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), <p>bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen. <p style="text-align: center;">Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV) § 1 Sachkundeprüfung</p> <p>(1) Durch die Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung erbringt der Prüfling den Nachweis, über die zur Ausübung (...) erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse zu verfügen.</p> <p>(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind:</p>	<p>Fortbildungsabschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> - geprüfte/r Bankfachwirt/-in(IHK), - geprüfte/r Fachwirt /-in für Versicherungen und Finanzen (IHK), - geprüfte/r Investment-Fachwirt/-in (IHK), - Fachwirt/-in für Finanzberatung (IHK), - Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung <p>Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, - Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fach-

	<p style="text-align: center;">§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen</p> <p>(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:</p> <p>1. Abschlusszeugnis</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK), b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK), c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK), d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK), e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, f) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder g) als Investmentfondskaufmann oder -frau; <p>2. Abschlusszeugnis</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung, c) als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt; <p>3. Abschlusszeugnis als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.</p>	<p>richtung Finanzberatung“ oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investmentfondskaufmann oder -frau <p>Ausbildung und mind. 1-jährige Berufserfahrung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
--	--	--

A 5 Pflanzenschutzgesetz

<p>Pflanzenschutzmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung. - Beratung - Inverkehrbringen 	<p style="text-align: center;">Pflanzenschutzgesetz - PflSchG</p> <p>"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 § 9 Persönliche Anforderungen</p> <p>(1) Eine Person darf nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflanzenschutzmittel anwenden, 2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG beraten, 3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen, 4. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder 5. Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen, <p>wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.</p> <p>(6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, 2. das Verfahren für deren Nachweis, 3. die Gestaltung des Sachkundenachweises, 4. Informationspflichten von Inhabern eines Sachkundenachweises, (...) zu erlassen. <p>Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung "Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die zuletzt durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"</p> <p><u>§ 1 Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten</u></p> <p><u>§ 2 Ausstellung und Gestaltung des Sachkundenachweises</u></p> <p><u>§ 3 Prüfungen</u></p> <p><u>§ 4 Durchführung der Prüfungen</u></p> <p><u>§ 5 Entzug und Wiedererlangung der Sachkunde</u></p> <p><u>§ 6 Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen Staaten</u></p> <p><u>§ 7 Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen</u></p> <p><u>§ 8 Nachweis einer Fort- oder Weiterbildung</u></p> <p><u>§ 9 Übergangsvorschrift</u></p> <p><u>Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2) Erforderliche fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten</u></p> <p><u>Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 und 2) Liste der anerkannten Berufsabschlüsse</u></p>	<p>Teil A</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landwirt/-in, 2. Forstwirt/-in, 3. Gärtner/-in, 4. Winzer/-in, 5. Landwirtschaftliche/r Laborant/-in, 6. Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/-in, 7. Fachkraft Agrarservice 8. Schädlingsbekämpfer/-in, 9. Geprüfter Schädlingsbekämpfer/-in nach der VO über berufliche Umschulung zum/zur Geprüften Schädlingsbekämpfer/-in vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275), [aufgehoben im Jahr 2004] 10. Pflanzentechnolog/-in <p>Teil B</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Florist/Floristin <p><i>Anmerkung: Zu Schädlingsbekämpfer/-in s.a. Tierschutzgesetz und Chemikaliengesetz</i></p>
--	--	---

A 6 Sprengstoffgesetz

Gegenstand	Rechtliche Grundlagen	Berufe
<p>Sachkunde Airbag und Gurtstraffer</p>	<p align="center">§ 14 Sprengstoffgesetz , § 4 Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz</p> <p>IHK Koblenz, http://hwk-koblenz.de/fileadmin/scripts/php/wbdb/user/?state=kurs&kid=4030 Das Seminar richtet sich an alle, die am Kraftfahrzeug arbeiten und direkt/indirekt mit Sicherheitsanlagen am Kfz in Berührung kommen. Sie erwerben die eingeschränkte Fachkunde (P1) für die Bereiche Airbag und Gurtstraffer nach § 4 Abs. 3 der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV). Nach erfolgreich abgelegter Prüfung sind Sie berechtigt den Ein- und Ausbau und die Vernichtung von pyrotechnischen Einheiten innerhalb des Fahrzeuges vorzunehmen.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufbau und Funktionsweise von Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge Charakterisierung der explosionsgefährlichen Stoffe in den Sicherheitseinrichtungen Einstufung der Sicherheitseinrichtungen im Rahmen des europäischen Konformitätsbewertungsverfahrens Sprengstoffrechtliche Bestimmungen für den Umgang Handhabung und Gefahrenmerkmale Beförderung und Lagerung Entsorgung Praktische Anwendung am Fahrzeug <p>Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/publikationen/abteilung05/pub_abteilung_05_airbag.pdf Umgang mit Airbags und Gurtstraffern</p> <p>Mit den Personenrückhaltesystemen dürfen nur sach- bzw. fachkundige Mitarbeiter umgehen. Die Sachkunde erlangt man durch eine Schulung bei Automobilherstellern oder anderen Schulungsveranstaltern, in denen u.a. über die Handhabung und die Gefahren beim Umgang mit zugelassenen Airbags und Gurtstraffern informiert wird. Die Personen, die eine solche Sachkunde besitzen, dürfen dann „bestimmungsgemäße“ Tätigkeiten ausüben. Hierzu gehören Prüf-, Montage-, Demontage- und Reparaturarbeiten an Airbag-Modulen und Gurtstraffern sowie deren Vernichtung im eingebauten Zustand.</p> <p>Die Fachkunde erlangt man durch die Teilnahme an einem Lehrgang mit anschließender Prüfung vor Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55. Fachkundige Personen dürfen auch „nicht bestimmungsgemäße“ Tätigkeiten ausführen. Hierzu gehören das Zerlegen und Vernichten von Airbags und Gurtstraffern auch im ausgebauten Zustand.</p> <p>Beim Zünden bzw. Auslösen von Airbags und Gurtstraffern im ausgebauten Zustand treten erhöhte Gefahren durch Wurfstücke auf. Aus diesem Grund dürfen diese Tätigkeiten nur von Unternehmen mit Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz ausgeführt werden.</p> <p>Unternehmen, die bestimmungsgemäße Tätigkeiten mit Airbags und Gurtstraffern ausführen wollen, müssen die Aufnahme der Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde anzeigen. In der Anzeige muss die verantwortliche Person des Betriebes benannt werden. Ebenso anzeigepflichtig sind der spätere Wechsel der verantwortlichen Person und die Einstellung des Betriebes.</p>	<p>Voraussetzung: Abgeschlossene Berufsausbildung Kfz-Technik</p>

A 7 Sachkundeanforderungen auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung und/oder berufsgenossenschaftlicher Vorschriften

Die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BG-Vorschriften) für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit benennen Schutzziele sowie branchen- oder verfahrensspezifische Forderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Sie sind Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) und haben damit Gesetzescharakter; sie sind also rechtsverbindlich. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften sind in folgende Kategorien eingeteilt:

Gegenstand	Rechtliche Grundlagen und BG-Vorschriften	Sachkunde durch Berufsausbildung
Befähigungsnachweis zum Führen von Flurförderzeugen (Gabelstapler)	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktgesetz - Betriebssicherheitsverordnung(BetrSichV), Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie Benutzung durch Beschäftigte bei der Arbeit - Maschinenverordnung (9. ProdSV) hinsichtlich der Beschaffenheit, CE-Zeichen, EG-Konformitätserklärung - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hinsichtlich der Verantwortung der Fahrer von Flurförderzeugen - DGUV Vorschrift 68, bisher BGV D27: Flurförderzeuge - DGUV Grundsatz 308-001 „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“, BG-Grundsatz, Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, BGG 925 September 2003 Aktualisierte Fassung November 2007 <p style="text-align: center;">DGUV Vorschrift 68, bisher BGV D27: Flurförderzeuge § 7 Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen</p> <p>(1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 18 Jahre alt sind 2. für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben <p style="text-align: center;">Durchführungsanweisungen zu § 7 Abs. 1</p> <p>Fahrer von Flurförderzeugen sind für diese Tätigkeit ausgebildet und befähigt, wenn sie nach dem DGUV Grundsatz 308-001 „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ geschult worden sind, eine Prüfung in Theorie und Praxis bestanden haben und darüber einen Nachweis vorlegen können.</p>	<p>Keine Nennung bestimmter Berufe</p>

Gegenstand	Rechtliche Grundlage und Unfallverhütungsvorschriften	Berufe /Anmerkungen
<p>»Befähigte Person« für Leitern, Tritte und Fahrgerüste</p>	<p>Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) DGUV Information 208-016 (bisher BGI 694) Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten DGUV Information 201-011 (BGI 663) Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten Vermittlung von Kenntnissen, um als »Befähigte Person« die in der Betriebssicherheitsverordnung geforderten wiederkehrenden Prüfungen von Leitern, Tritten und Fahrgerüsten vorzunehmen. Diese Prüfungen umfassen die Beurteilung des arbeitssicheren Zustandes der betreffenden Steigergeräte und sind gemäß den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften zu dokumentieren.</p>	<p>Voraussetzung abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung im Umgang mit Leitern /Tritten und Fahrgerüsten</p>

Gegenstand	Rechtliche Regelung	Berufe /Anmerkungen
<p>Elektrofachkraft</p>	<p>Unfallverhütungsvorschrift Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel Berufsgenossenschaft der Feinmechanik BGFE und Elektrotechnik, 1. April 1979, in Fassung vom 1. Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1996, Aktualisierte Nachdruckfassung 2005</p> <p>§ 2 Begriffe</p> <p>(1) Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie (z.B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen) oder dem Übertragen, Verteilen und Verarbeiten von Informationen (z.B. Gegenstände der Fernmelde- und Informationstechnik) dienen. Den elektrischen Betriebsmitteln werden gleichgesetzt Schutz- und Hilfsmittel, soweit an diese Anforderungen hinsichtlich der elektrischen Sicherheit gestellt werden. Elektrische Anlagen werden durch Zusammenschluss elektrischer Betriebsmittel gebildet.</p> <p>(2) Elektrotechnische Regeln im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE Bestimmungen enthalten sind, auf die die Berufsgenossenschaft in ihrem Mitteilungsblatt verwiesen hat. Eine elektrotechnische Regel gilt als eingehalten, wenn eine ebenso wirksame andere Maßnahme getroffen wird; der Berufsgenossenschaft ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Maßnahme ebenso wirksam ist.</p> <p>(3) Als Elektrofachkraft im Sinne dieser Unfallverhütungs-vorschrift gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.</p> <p>Kommentar zu § 2 Abs. 3:</p> <p>Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z.B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren. Sollen Mitarbeiter, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, für festgelegte Tätigkeiten, z.B. nach § 5 Handwerksordnung, bei der Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Betriebsmitteln eingesetzt werden, können diese durch eine entsprechende Ausbildung eine Qualifikation als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ erreichen. Diese Qualifikation wird nicht als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung angesehen.</p> <p>Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsan-</p>	<p>Keine Berufe genannt</p>

	<p>weisung beschrieben sind. In eigener Fachverantwortung dürfen nur solche festgelegten Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die Ausbildung nachgewiesen ist.</p> <p>Diese festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V AC bzw. 1500 V DC und grundsätzlich nur im freigeschalteten Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind Fehlersuche und Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt.</p> <p>Die Ausbildung muss Theorie und Praxis umfassen. (...) In der theoretischen Ausbildung müssen, zugeschnitten auf die festgelegten Tätigkeiten, die Kenntnisse der Elektrotechnik, die für das sichere und fachgerechte Durchführen dieser Tätigkeiten erforderlich sind, vermittelt werden. Die praktische Ausbildung muss an den in Frage kommenden Betriebsmitteln durchgeführt werden. Sie muss die Fertigkeiten vermitteln, mit denen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse für die festgelegten Tätigkeiten sicher angewendet werden können.</p> <p>Die Ausbildungsdauer muss ausreichend bemessen sein. (...) Die Ausbildung entbindet den Unternehmer nicht von seiner Führungsverantwortung. In jedem Fall hat er zu prüfen, ob die in der vorstehend genannten Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind.</p>	
--	--	--